

Amtliches Stadtblatt Ribnitz-Damgarten

Amtliche Mitteilungen und Informationen der Stadt Ribnitz-Damgarten

21. Jahrgang

Montag, 2. November 2015

Nummer 11

Aus dem Inhalt:

- ◆ **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 85 der Stadt Ribnitz-Damgarten, "Innenquartier Barther Straße, Kirchstraße, Wasserstraße, Hinterstraße", im Verfahren nach § 13 a BauGB**
- ◆ **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 86 der Stadt Ribnitz-Damgarten, "Wohngebiet Am Tannenwald", Saaler Chaussee**
- ◆ **Weitere Beschlüsse der Stadtvertretung, u. a.:**
 - **Umsetzung von Ausschüssen**
 - **Veräußerung von Liegenschaften**
- ◆ **Sitzungsplan der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse – November und Dezember 2015**
- ◆ **Information zum neuen Bundesmeldegesetz**

Sprechstage des Kontaktbeamten der Polizei

*Do., 5. November 2015, 15:00 - 17:00 Uhr
Rathaus Ribnitz, kleiner Saal*

*Do., 12. November 2015, 15:00 - 17:00 Uhr
Rathaus Damgarten, Rathaussaal*

*Do., 26. November 2015, 15:00 - 17:00 Uhr
Bürgerbüro Ahrenshagen, Todenhäger Straße 2*

nächster Sonnabend-Sprechtag des Einwohnermeldeamtes

*7. November 2015 von 09:00 - 11:00 Uhr
im Rathaus Ribnitz, Zimmer 113*

Sprechtag der Schiedsstelle Ribnitz-Damgarten

*26. November 2015 von 17:00 - 18:00 Uhr
im Rathaus Ribnitz, Bürgerbüro, Zimmer 100*

nächster Sprechtag der Rentenversicherung Nord

*5. November 2015
von 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
im Rathaus Ribnitz, Rathaussaal*

Termine bitte im Vorfeld über die Rentenversicherung Nord unter der Telefonnummer 0381 3390 vereinbaren.

Information des DRK-Blutspendedienstes

Blutspendetermine in Ribnitz-Damgarten

*Sa., 8. November 2015, 08:30 - 11:30 Uhr
DRK-Kreisverband, Körkwitzer Weg 43*

*Di., 10. November 2015, 14:00 - 18:00 Uhr
DRK-Kreisverband, Körkwitzer Weg 43*

Alle Gesunden im Alter von 18 - 68 Jahren (Erstspender bis 60 Jahre) werden gebeten, sich an den Blutspendeaktionen zu beteiligen. Weitere Informationen unter der kostenlosen Hotline 0800 1194911 oder unter www.drk.de

Bebauungsplan Nr. 85 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Innenquartier Barther Straße, Kirchstraße, Wasserstraße, Hinterstraße“, im Verfahren nach § 13 a BauGB

hier: *Aufstellungsbeschluss*

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 21. Oktober 2015 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 85 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Innenquartier Barther Straße, Kirchstraße, Wasserstraße, Hinterstraße“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufzustellen.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 1136/99, 1565, 1582 tlw., 1601/8 tlw., 1601/9 tlw., 1601/17, 1601/19 und 1601/21 tlw. der Flur 1 der Gemarkung Damgarten.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch die „Kirchstraße“ und die südlichen Grenzen der Grundstücke „Kirchstraße 1 und 2“, „Wasserstraße 25“ und „Barther Straße 12“
- im Osten durch die westlichen Grenzen der Grundstücke „Barther Straße 6, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24“ und „Kirchstraße 1“
- im Süden durch die nördlichen Grenzen der Grundstücke „Hinterstraße 3, 4, 5, 6“, „Wasserstraße 21“ und „Barther Straße 20“
- im Westen durch die östlichen Grenzen der Grundstücke „Kirchstraße 2“ und „Wasserstraße 21, 25, 27, 29, 31“ sowie der „Wasserstraße“

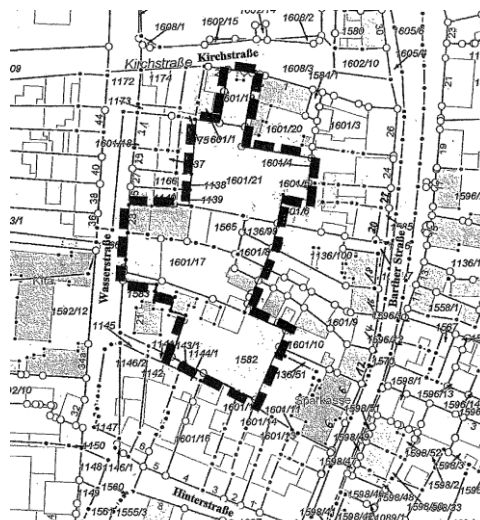
Es werden folgende Planziele angestrebt:

- Beseitigung eines städtebaulichen Missstandes durch Abbruch der vorhandenen Bebauung
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Mehrfamilien- bzw. Reihenhäusern
- Sicherstellung der Erschließung mit Anbindung an die „Wasserstraße“ und die „Kirchstraße“
- Ausweisung von Flächen für den ruhenden Verkehr
- Bebauung unter Berücksichtigung einer geordneten städtebaulichen und gestalterischen Entwicklung

Gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Nach § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Weiterhin wird nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Ribnitz-Damgarten, 2. November 2015
Frank Ilchmann, Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 85
Stadt Ribnitz-Damgarten
„Barther Str., Kirchstr., Wasserstr., Hinterstr.“
im Verfahren nach § 13 a BauGB

Bebauungsplan Nr. 86 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Am Tannenwald“, Saaler Chaussee

hier: *Aufstellungsbeschluss*

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 21. Oktober 2015 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 86 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Am Tannenwald“, Saaler Chaussee, aufzustellen.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 1508/2, 1509/8, 1509/11 und 1510 der Flur 1 der Gemarkung Damgarten.

Das Plangebiet wird begrenzt:

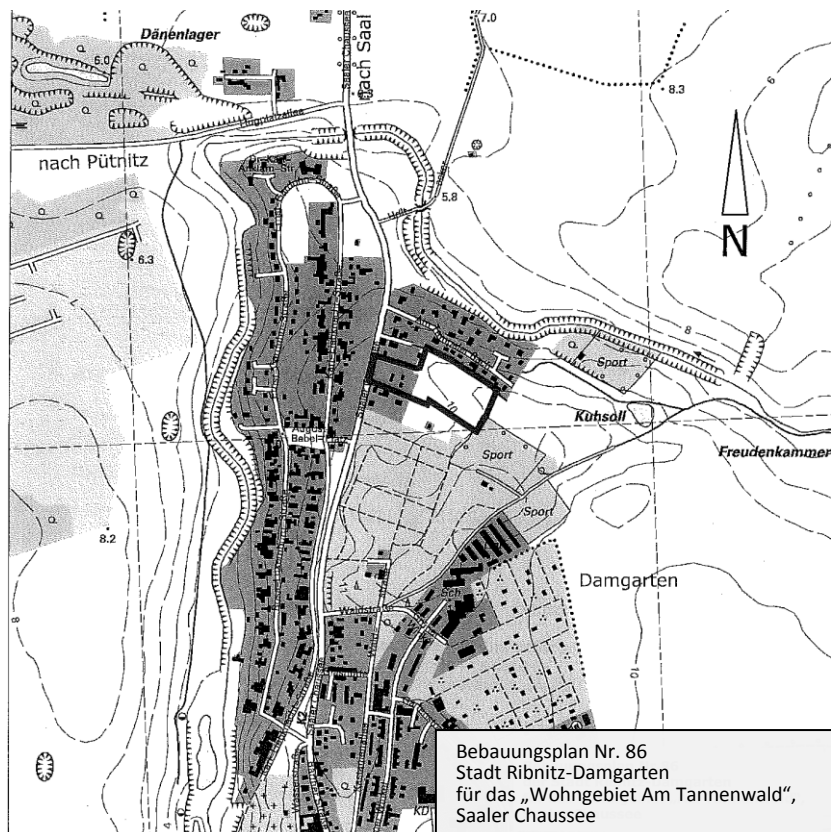
- im Norden durch das Grundstück „Saaler Chaussee 15“ und das Wohngebiet „Am Tempeler Bach“ (B-Plan Nr. 13)
- im Osten durch den Sportplatz „Am Tannenwald“ und Unlandflächen
- im Süden durch die Grundstücke „Saaler Chaussee 13 a und 14“
- im Westen durch die „Saaler Chaussee“ und das Grundstück „Saaler Chaussee 15 c“

Es werden folgende Planziele angestrebt:

- Beseitigung städtebaulicher Missstände
- Ausweisung von Wohnbauflächen
- Bebauung unter Berücksichtigung einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen und gestalterischen Entwicklung
- Sicherstellung der Erschließung

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Ribnitz-Damgarten, 2. November 2015
Frank Ilchmann, Bürgermeister



Weitere Beschlüsse der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 21. Oktober 2015

- eine Resolution an die Mitglieder des Landtages Mecklenburg-Vorpommern für eine angemessene Anhebung der kommunalen Beteiligungsquote im Finanzausgleichsgesetz M-V 2016 verabschiedet. Des Weiteren wurde eine zusätzliche Bereitstellung von notwendigen Mitteln zur gemeinsamen Bewältigung der Zukunftsaufgaben für Kommunen gefordert.
- auf Vorschlag der Fraktion „SPD/GRÜNE“ folgende Stadtvertreter in Ausschüsse nachgewählt: Dirk Zilius in den Finanzausschuss und Sportausschuss, Susann Wippermann in den Ausschuss für Schule, Kultur, Jugend und Soziales. Als sachkundige Einwohnerin wurde Ann-Kristin Behm in den Finanzausschuss gewählt. Die Nach- und Umbesetzungen wurden aufgrund des Mandatsverzichts von Frau Anne Vogt erforderlich.
- beschlossen, dass sich die Stadt Ribnitz-Damgarten mit dem Teilprojekt Sport-, Erschließungs- und Freiflächenanlagen am „Bildungscampus Ribnitz-West“ auf den Projektauftrag des Bundes im Rahmen des Zukunftsinvestitionsprogramms bewirbt.
- den Eilbeschluss des Hauptausschusses vom 5. August 2015 zur Genehmigung eines Vertrages der Stadt Ribnitz-Damgarten mit der Firma Voß & Herrmann Bau GmbH Ribnitz-Damgarten über Rohbauarbeiten beim Umbau der ehemaligen Kaufhalle zum Stadtteilzentrum genehmigt.

- beschlossen, folgende Liegenschaften zu veräußern:

Ribnitz und Damgarten, Radweg nach Ribnitz (B105)

1. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 12, Flurstück 2/4, 35 m², LGB 8731 und Gemarkung Damgarten, Flur 1, Flurstücke 1065/3, 41 m² und 1065/4, 123 m², LGB 7441; insgesamt 199 m²
Zweck: Straßenbau

Ribnitz, Wohngebiet Sandhufe II

2. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Flurstück 400, 515 m², LGB 6372
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Ribnitz, Wohngebiet Sandhufe III

3. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Flurstücke 156/9, 518 m², LGB 554 und 155/8, 29 m², LGB 482, insgesamt 547 m²
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Klockenhagen, Ecke Wiencke

4. Objekt: Gemarkung Klockenhagen, Flur 1, ein Trennstück aus dem Flurstück 65/6, ca. 46 m², LGB 9061
Zweck: Grundstückstausch

Klockenhagen, Gewerbegebiet Tannenberg

5. Objekt: Gemarkung Klockenhagen, Flur 2, Trennstück aus dem Flurstück 104/64, ca. 2.150 m², LGB 8225
Zweck: Errichtung einer Betriebsstätte für einen Bauhof und ein Musterhaus für den Vertrieb

Klockenhagen, Katenweg

6. Objekt: Gemarkung Klockenhagen, Flur 1, Flurstück 310/2, 1.040 m², LGB 40316
(unter Aufhebung des Veräußerungsbeschlusses vom 4. März 2015)
Zweck: Arrondierung des Hausgrundstückes

Einer Vorwegbeleihung der Grundstücke Pos. 2 - 6 vor Eigentumsübergang zum Zwecke der Finanzierung ihrer Bebauung wurde zugestimmt.

Ribnitz-Damgarten, 2. November 2015
Frank Ilchmann, Bürgermeister

Sitzungsplan
der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten und ihrer Ausschüsse
- November und Dezember 2015 -
(Änderungen vorbehalten)

Hinweis: Der Hauptausschuss, Rechnungsprüfungsausschuss und der Ausschuss „Bodden-Therme“ tagen nicht öffentlich.

November

Mi, 4. November 2015 (17:00 Uhr)	Hauptausschuss	Rathaus Ribnitz, Zimmer 218
Do, 5. November 2015 (18:00 Uhr)	Rechnungsprüfungsausschuss	Rathaus Ribnitz, kleiner Saal
Do, 12. November 2015 (18:00 Uhr)	Ausschuss „Bodden-Therme“	Rathaus Ribnitz, kleiner Saal
Di, 17. November 2015 (17:00 Uhr)	Ausschuss für Schule, Kultur, Jugend und Soziales	Rathaus Ribnitz, kleiner Saal
Di, 17. November 2015 (18:00 Uhr)	Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr	Rathaus Ribnitz, Rathaussaal
Mi, 18. November 2015 (17:00 Uhr)	Hauptausschuss	Rathaus Ribnitz, Zimmer 218
Do, 19. November 2015 (18:00 Uhr)	Landwirtschafts- und Umweltausschuss	Rathaus Damgarten, Rathaussaal
Di, 24. November 2015 (18:00 Uhr)	Stadtausschuss Damgarten	Rathaus Damgarten, Rathaussaal
Mi, 25. November 2015 (18:30 Uhr)	Sportausschuss	Rathaus Damgarten, Rathaussaal
Mi, 25. November 2015 (19:00 Uhr)	Ortsbeirat Klockenhagen	Klockenhagen, Mecklenburger Str. 28
Do, 26. November 2015 (18:00 Uhr)	Ausschuss für Stadt- und Ortsteilentwicklung, Bau und Wirtschaft	Rathaus Ribnitz, Rathaussaal
Do, 26. November 2015 (18:00 Uhr)	Finanzausschuss	Rathaus Ribnitz, kleiner Saal

Dezember

Di, 1. Dezember 2015 (18:30 Uhr)	Ortsbeirat Langendamm	Tonnenbundhaus Langendamm
Mi, 2. Dezember 2015 (17:00 Uhr)	Hauptausschuss	Rathaus Ribnitz, Zimmer 218
Mi, 9. Dezember 2015 (18:00 Uhr)	Stadtvertretung	Bildungszentrum Damgarten, Grüner Winkel 69

Neues Bundesmeldegesetz tritt am 1. November 2015 in Kraft

Auszug aus dem Bundesmeldegesetz (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl S. 1084), geändert durch Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl S. 1731)

§ 17 - Anmeldung, Abmeldung

(1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.

(2) Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor Auszug möglich;

§ 19 - Mitwirkung des Wohnungsgebers

(1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Abs. 1 oder 2 genannten Fristen zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person an oder abgemeldet hat. Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs oder des Auszugs erforderlich sind. Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.

(6) Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung nach § 17 Abs. 1 einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

Wer ist Wohnungsgeber?

Wohnungsgeber ist, wer einer anderen Person eine Wohnung (einzelner Raum oder mehrere Räume) tatsächlich willentlich zur Benutzung überlässt, unabhängig davon, ob dem ein wirksames Rechtsverhältnis zugrunde liegt. In der Regel ist das der Wohnungseigentümer. Wohnungsgeber bei Untermietverhältnissen ist der Hauptmieter, der Räumlichkeiten einer gemieteten Wohnung einer weiteren Person zum selbständigen Gebrauch überlässt. Wer eine eigene Wohnung bezieht, also selbst Eigentümerin oder Eigentümer ist, erklärt dies in einfacher Form. Der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person hat den Einzug oder Auszug der meldepflichtigen Person schriftlich mit Unterschrift zu bestätigen.

Das noch geltende Melderechtsrahmengesetz aus dem Jahre 1980 wurde mit den Landesmeldegesetzen in einem Bundesmeldegesetz (BMG) zusammengeführt. Erstmals wurden bundesweit einheitliche Regelungen für alle Einwohner geschaffen. Bewährtes wurde übernommen. Aber es gibt auch einige Neuerungen und Veränderungen:

Wichtig! zu § 19: Mit Einführung des Bundesmeldegesetzes zum 1. November 2015 wird die Verpflichtung wieder eingeführt, den Ein- oder Auszug eines Mieters durch den Vermieter bestätigen zu lassen. Die Vorlage eines Mietvertrages ist nicht möglich. So sollen Scheinmeldungen verhindert werden. Der Wohnungsgeber hat der meldepflichtigen Person den Ein- oder Auszug schriftlich zu bestätigen, siehe Vordruck Wohnungsgeberbestätigung.

Hinweis zu § 17: Ein Umzug innerhalb desselben Hauses ist ebenfalls meldepflichtig.

Des Weiteren wird es auch Änderungen bei den Auskunfts- und Übermittlungssperren geben. Das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen wurde gestärkt. Melderegisterauskünfte an Adressbuchverlage und zu Werbezwecken dürfen zukünftig nur mit der Einwilligung des Betroffenen erteilt werden.

Ribnitz-Damgarten, 2. November 2015

Dr. Beate Brosien
Einwohnermeldeamt

Wohnungsgeberbestätigung

nach § 19 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

über den Wohnungseinzug am _____
 Wohnungsauszug

Anschrift der Wohnung:

Straße, Hausnummer, Hausnummernzusatz/PLZ und Ort

ggf. Wohnungsnummer oder Lagebeschreibung der Wohnung im Mehrfamilienhaus

Vor- und Familiennamen der einziehenden bzw. ausziehenden meldepflichtigen Personen:

1. _____ 2. _____

3. _____ 4. _____

5. _____ für weitere Personen bitte Rückseite nutzen

Name und Anschrift des Wohnungsgebers
und der ggf. vom Wohnungsgeber beauftragten Person/Stelle:

1. Wohnungsgeber:

Familiennamen, Vorname, ggf. Name der Firma|Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnr.)

2. vom Wohnungsgeber ggf. **beauftragte Person/Stelle** (z.B. Hausverwaltung):

Familiennamen, Vorname, ggf. Name der Firma|Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnr.)

Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig Eigentümer der Wohnung.

Der Wohnungsgeber ist nicht Eigentümer der Wohnung.

Name und Anschrift des Wohnungseigentümers:

Familiennamen, Vorname, ggf. Name der Firma, Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnr.)

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die vorstehenden Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Die falsche oder nicht rechtzeitige Ausstellung der Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden (§ 54 BMG i. V. m. § 19 BMG).

Ort, Datum

Unterschrift

